

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0002-I/11/2007

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN •

An das

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

zH. Fr. Dr. Sylvia Füsl

Sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Medizinproduktegesetz und Gesundheit Österreich GmbH Gesetz, Novelle 2007
Stellungnahme;**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinproduktegesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden, nimmt das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie des Bundes, wie folgt Stellung:

Zu Art. 1: Änderung des Medizinproduktegesetzes:**Zu Z 1 (§ 73):**

Die Erteilung der Zugriffsberechtigung gemäß § 73 Abs. 4 bezieht sich auf eine konkrete Person. Insofern sollte nicht nur die „Identität“, sondern die „eindeutige Identität“ im Sinne des § 2 Z 2 E-GovG nachzuweisen sein. Gleiches gilt für die Zugriffsberechtigungen in den Bestimmungen des § 73 Abs. 7 und § 73a Abs. 7.

Die Formulierung „personalbezogene Daten“ in Abs. 2 Z 5 erscheint unklar.

Bei Verwendung von bereichspezifischen Personenkennzeichen (bPK) ist gemäß § 9 Abs. 1 E-GovG jede Datenanwendung eines Auftraggebers des öffentlichen Rechts einem staatlichen Tätigkeitsbereich zuzurechnen. Die Identifikationsfunktion des bereichspezifischen Personenkennzeichens ist dementsprechend auf jenen staatlichen Tätigkeitsbereich beschränkt, dem die Datenanwendung zuzurechnen ist.

Bereichsspezifische Personenkennzeichen dürfen gemäß § 13 Abs. 3 E-GovG unverschlüsselt in einer Datenanwendung nur dann gespeichert werden, wenn zur Bildung des bPK die Kennung jenes Bereichs verwendet wurde, dem die

Datenanwendung zuzurechnen ist. Bereichsspezifische Personenkennzeichen, die einem anderen Bereich als jener die Datenanwendung zuzurechnen ist, dürfen daher nur nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 E-GovG in verschlüsselter Form gespeichert werden. Da die Datenanwendung des § 73 MPG wohl dem Bereich „GH“ (Gesundheit) zuzurechnen ist, darf nur das bPK „GH“ unverschlüsselt gespeichert werden. Das zweite bPK „AS“ (Amtliche Statistik) darf nur in verschlüsselter Form verwendet und gespeichert werden. Es wäre daher in § 73 Abs. 5 MPG zu ergänzen, dass das bPK „AS“ nur in verschlüsselter Form verwendet und gespeichert werden darf.

Die Formulierung „Zugriff in indirekt personenbezogener Form“ in Abs. 10 ist nicht nachvollziehbar und sollte daher klargestellt werden.

Abs. 11 Z 2 sollte umformuliert werden: sprachlich bezieht sich die „anonymisierte Form“ auf die zugreifende Einrichtung und nicht auf die im Register verarbeiteten Daten. Anstelle der Formulierung „in anonymisierter Form auf die im Register verarbeiteten Daten zugreifen“ könnte etwa die Wortfolge „auf die im Register verarbeiteten anonymisierten Daten zugreifen“ verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 73a):

Da die Datenanwendung des § 73a MPG wohl dem Bereich „GH“ (Gesundheit) zuzurechnen ist, darf nur das bPK „GH“ unverschlüsselt gespeichert werden. Das zweite bPK „AS“ (Amtliche Statistik) darf nur in verschlüsselter Form verwendet und gespeichert werden. Es wäre daher in § 73a Abs. 5 MPG zu ergänzen, dass das bPK „AS“ nur in verschlüsselter Form verwendet und gespeichert werden darf.

Um den Bezug zum bereichsspezifischen Personenkennzeichen auch im zweiten Satz des § 73a Abs. 5 klar hervorzuheben, wird vorgeschlagen den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: „Direkt personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Verfügbarkeit des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zu löschen.“

Zu Art. 2 (§ 15a GÖGG): Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH

Da die Datenanwendung des § 15a GÖGG wohl dem Bereich „GH“ (Gesundheit) zuzurechnen ist, darf nur das bPK „GH“ unverschlüsselt gespeichert werden. Das zweite bPK „AS“ (Amtliche Statistik) darf nur in verschlüsselter Form verwendet und

- 3 -

gespeichert werden. Es wäre daher in § 15a Abs. 5 GÖGG zu ergänzen, dass das bPK „AS“ nur in verschlüsselter Form verwendet und gespeichert werden darf.

Um den Bezug zum bereichspezifischen Personenkennzeichen auch im zweiten Satz des § 15a Abs. 5 klar hervorzuheben, wird vorgeschlagen den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: „Direkt personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Verfügbarkeit des bereichspezifischen Personenkennzeichens zu löschen.“

Die Erteilung der Zugriffsberechtigung gemäß § 15a Abs. 7 bezieht sich auf eine konkrete Person. Insofern sollte nicht nur die „Identität“, sondern die „eindeutige Identität“ gemäß § 2 Z 2 E-GovG nachzuweisen sein.

Diese Stellungnahme wird im auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

4. Dezember 2007
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt